

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Wittighausen vom 22.06.2021

TOP 1 Bekanntgaben

- Die nächste Gemeinderatssitzung soll am 13.07.2021 um 19.00 Uhr stattfinden.
- Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse:
Es wurden 3 weitere Bauplätze im Baugebiet am Bären in Unterwittighausen verkauft.
Es wurde eine kleine Landwirtschaftsfläche in Oberwittighausen verkauft.
Im Rahmen einer Eilentscheidung wurde als Standort für den Wagen des Naturkindergartens das Grundstück des Nabu, Flurnummer 4108, Gemarkung Unterwittighausen festgelegt.
- Das neue Feuerwehrauto für die Abteilung Oberwittighausen-Poppenhausen wurde in der vergangenen Woche abgeholt.
- Am heutigen Tag fand die Auszählung der Briefwahl der Feuerwehr statt. Gewählt wurde der Kommandant und Abteilungskommandant Unterwittighausen mit Stellvertreter.

TOP 2 Überörtliche Prüfung (allg. Finanzprüfung) der Haushaltsjahre 2015 - 2019

Das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt hat im Zeitraum vom 26.01. – 08.04.2021 die allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2015 bis einschl. 2019 durchgeführt.

Im gleichen Zeitraum wurde die in der Sitzung vom 19.01.2021 vom Gemeinderat beschlossene Eröffnungsbilanz geprüft. Gem. § 114 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten; jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren.

Auf insgesamt 55 Seiten enthält der Prüfungsbericht der allgemeinen Finanzprüfung nur 1 Beanstandung (B1), die ein Tätigwerden erfordern (technisch vollständige Trennung von Anordnung und Vollzug).

Es wird eine technische Trennung von Anordnung und Vollzug umgesetzt, indem Berechtigungen so vergeben werden, dass die einzelnen Benutzer in der Kasse/Kämmerei nicht gleichzeitig Tätigkeiten in den Bereichen Anordnung und Auszahlung vornehmen können.

Im Zuge der Prüfung der Eröffnungsbilanz ergaben sich folgende 5 Beanstandungen, deren Berichtigung im Ermessen der Gemeinde steht (§ 63 GemHVO):

B2: Die bebauten Grundstücke (z. B. Schule, Rathaus) wurden nicht auf 1974 rückindiziert, sondern mit dem aktuellen Bodenrichtwert bewertet. Die Verwaltung wird eine Korrektur vornehmen.

B3: Das Grundstück Flst.Nr. 127 Gem. Vilchband (Dorfgemeinschaftshaus Vilchband) wurde ebenfalls mit dem Bodenrichtwert (39.175 €) erfasst, obwohl es der Erbbaurechtsgeberin (Pfarrpfründestiftung) gehört. Es sind nur die Kosten des Erbbaurechtsvertrags (2.372,72 €) aufzunehmen. Die Verwaltung wird eine Korrektur vornehmen.

B4: Die Beteiligungswerte am Zweckverband Grünbachgruppe konnten noch nicht korrekt in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden, da der Zweckverband seine Eröffnungsbilanz noch nicht beschlossen hat. Die Verwaltung wird die Korrektur vornehmen, sobald der Zweckverband seine Eröffnungsbilanz beschlossen hat und diese geprüft wurde.

B5: Bei der Abschreibung des Zuschusses Kapellenneubau Vilchband wurde beim Übertrag der Wert 6.563 € statt 6.553 € eingefügt. Die Verwaltung wird eine Korrektur vornehmen.

B6: Der bei der letzten Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren ermittelte rechnerische Überschuss ist als Rückstellung zu bilanzieren. Die Verwaltung wird eine Korrektur vornehmen.

Der Gemeinderat nahm den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts zur Kenntnis und stimmte den jeweiligen Behandlungen der Beanstandungen wie vorgestellt zu.

TOP 3 Bauangelegenheiten

a) Bauanfrage Solarpark Poppenhausen

Zusammen mit der Fa. Suntec Energiesysteme GmbH plant ein Bürger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einem Grundstück, Gemarkung Poppenhausen. Die Anlage soll eine Größe von 4,2 ha haben und direkt am Ortseingang von Westen kommend liegen. In direkter Nachbarschaft befindet sich der Ferienbauernhof „Wendelinshof“. Für die Errichtung sind die Anpassung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die Kosten hierfür müsste der Bauherr übernehmen. Einen ähnlichen Antrag in geringerem Umfang (ca. 1 ha) hat der Gemeinderat im November 2020 in Oberwittighausen (im Bereich Bahnhofsteilpunkt Gaubüttelbrunn) bereits abgelehnt. Es ist hierbei zu diskutieren, ob die Gemeinde bereit ist, im Wege der Bebauungsplanung Ackerflächen für derartige Nutzungen vorzubereiten – zumal Photovoltaikanlagen ebenso gut auf ungenutzten Dächern installiert werden können. Zu beachten ist hier auch, dass sich eine touristische Einrichtung in unmittelbarer Nachbarschaft befindet und ggf. beeinträchtigt werden könnte. Auch die Meinung der weiteren Nachbarschaft ist nicht bekannt. Insgesamt kann hier aber von einer Beeinträchtigung der Landschaft gesprochen werden. Zu bedenken ist auch, dass so ein Präzedenzfall geschaffen wird, der es schwermacht, künftigen Vorhabenträgern ein ähnliches Ansinnen zu verwehren. Zugutehalten kann man der Planung, dass „grüner“ Strom in erheblichem Umfang produziert wird und die Flächen unter den Modulen extensiv bewirtschaftet werden. Im Gemeinderat wurde kontrovers diskutiert. So sprachen sich mehrere Gemeinderäte (negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild) gegen diesen Antrag aus, während sich andere Gemeinderäte dafür aussprachen (Produktion regenerativer Energie, Einnahmemöglichkeit für Landwirte).

Der Antragsteller erläuterte seinen Antrag und erwähnte, dass diese Fläche eingegrünt wird und damit kaum einsehbar sei.

Auf Antrag eines Gemeinderats wurde dieser Punkt durch Beschluss des Gemeinderats vertagt. Bis zur nächsten Behandlung wird Bürgermeister Wessels klären, ob im Rahmen des Flächennutzungsplans eine Steuerung von Solarparkflächen möglich ist.

b) Aufstellung eines Bauwagens mit überdachter Terrasse als Unterkunft für die Naturkindergartengruppe Gem. Unterwittighausen.

Es handelt sich hierbei um den Wagen für den Naturkindergarten. Laut Aussage des Bauamtes ist hierfür ein Bauantrag im vereinfachten Verfahren notwendig. Der Gemeinderat stimmte dem Bauantrag zu und erteilte das gemeindliche Einvernehmen.

c) Neubau eines Einfamilienwohnhauses Gem. Unterwittighausen. Der Gemeinderat erteilte das gemeindliche Einvernehmen und stimmte der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der Erdgeschossfußbodenhöhe um 1,00 m zu.

TOP 4 Gewerbegebiet „Unterwittighausen – West“; Gemarkung Unterwittighausen; Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes

Die eingegangenen Stellungnahmen zur ersten Auslegung des Bebauungsplanes waren identisch zu den Stellungnahmen zum Sondergebiet „Wachtelland“, weshalb hier auf eine detaillierte Vorstellung verzichtet werden konnte. Der einzige Unterschied ergab sich in den geforderten Lärm- und Geruchsgutachten für die Wachtelhaltung, welche bei dem Gewerbegebiet „Unterwittighausen-West“ nicht relevant sind. Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Ge-

werbegebiet „Unterrittighausen-West“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung werden in der Zeit vom 05.07.2021 bis 06.08.2021 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Gemeinde Wittighausen (www.Wittighausen.de) veröffentlicht. Während dieser Zeit wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können nur innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, bzw. über die öffentliche Auslegung und der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Wittighausen (www.Wittighausen.de) benachrichtigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Unterrittighausen-West“, sollen die Voraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Unterrittighausen-West“, Gemarkung Unterrittighausen mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung, werden in der vorliegenden Fassung vom 02.11.2020 / 25.05.2021 gebilligt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen beschließt zudem, aufgrund von § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

TOP 5 Ergänzungssatzung „Am Kuhtrieb“, Gemarkung Poppenhausen

Ein Bürger wünscht die Errichtung eines Wohnhauses auf einem Grundstück Gemarkung Poppenhausen. Die Bauvoranfrage für ein Wohnhaus wurde negativ beschieden mit dem Hinweis, dass für die Schaffung des Baurechts eine Ergänzungssatzung aufgestellt werden muss. Der Gemeinderat hat diesem Vorgehen zugestimmt, alle anfallenden Kosten übernimmt der Bauherr.

a) Aufstellungsbeschluss:

Für den Geltungsbereich und die zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan, gefertigt am 10.06.2021 vom Büro für Bau und Vermessung Ludwig Ohnhaus, Wittighausen maßgebend. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenausschnitt.

Mit der Aufstellung der „Ergänzungssatzung Am Kuhtrieb“ soll die Teilfläche des Flurstücks vom Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Poppenhausen überführt und dadurch Bauvorhaben lt. § 6 BauNVO (Mischgebiet) ermöglicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen beschließt heute am 22.06.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), auf Gemarkung Poppenhausen die „Ergänzungssatzung Am Kuhtrieb“ aufzustellen und hierzu örtliche Bauvorschriften zu erlassen. Die „Ergänzungssatzung Am Kuhtrieb“ umfasst eine Teilfläche des Flurstücks.

b) Beschluss zur Billigung des Entwurfs, sowie der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der „Ergänzungssatzung Am Kuhtrieb“ und die Begründung werden in der Zeit vom 05.07. bis 06.08.2021 im Rathaus Wittighausen, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit, öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Gemeinde Wittighausen (www.Wittighausen.de) veröffentlicht.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können nur innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (oder über die öffentliche Auslegung benachrichtigt).

Der Entwurf der „Ergänzungssatzung Am Kuhtrieb“ in der vorliegenden Fassung vom 10.06.2021, wird heute am 22.06.2021 in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

TOP 6 Erweiterung Baugebiet „Frühlingstraße“, Gemarkung Vilchband; privates Vorhaben

Ein Bürger plant die Erweiterung seines Wohnhauses in Vilchband. Hierbei überschreitet er die Grenze des Bebauungsplanes „Außen am Dorf“ (Frühlingstraße). Mit dem angrenzenden Grundstückseigentümer ist er sich einig geworden, auch das Bauamt hat grünes Licht gegeben. Seitens der Gemeinde muss der angesprochene Bebauungsplan geändert werden, die Kosten hierfür übernimmt – wie üblich – der Bauherr.

Der Gemeinderat stimmte dem Vorhaben zu.

TOP 7 Modernisierung des Bahnhaltdepunktes Wittighausen; Finanzierungsvertrag für die HOAI-Leistungsphasen 3 & 4

Wie bereits einmal dargestellt wurde, ist der Bahnhaltdepunkt in Wittighausen zusammen mit den Haltepunkten in Grünsfeld und Gerlachsheim als einzige Stationen im nördlichen Baden-Württemberg in das Bahnhofsmodernisierungsprogramm aufgenommen worden. Für den gesamten Umbau des Haltepunktes Wittighausen inklusive Planung sind derzeit etwa 5 Mio. € kalkuliert. Anders als in einigen anderen Bundesländern ist in Baden-Württemberg für den Umbau der Haltepunkte Voraussetzung, dass die jeweilige Kommune einen Eigenanteil leistet. Die Aufteilung der Kosten ist wie folgt vorgesehen:

- 35 % Land Baden-Württemberg (aus dem Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz, LGVFG)
- 45 % DB Station & Service (aus Mitteln der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen BRD und DB AG, LuFV)
- 20 % Kommunen (jeweils 10 % Landkreis und 10 % Stadt/ Gemeinde)

Der Eigenanteil der Gemeinde wurde nach Intervention des Bürgermeisters auf 80 €/Einwohner gedeckelt, so dass hinsichtlich der Kostenbeteiligung Planungssicherheit herrscht.

Der hier vorgelegte Finanzierungsvertrag ist der zweite Schritt in Richtung der Modernisierung des Bahnhaltdepunktes und umfasst die Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI.

Der gesamte Eigenanteil der Gemeinde Wittighausen (etwa 130.000 €) ist in die Finanzplanung aufgenommen und steht zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang erwähnte der Bürgermeister, dass auf der Seite des Trainingsplatzes eine barrierefreie Rampe errichtet werden könnte, die Kosten hierfür müsste allerdings die Gemeinde alleine aufbringen. Hierüber soll zu gegebener Zeit nochmals verhandelt werden. Zunächst stimmte der Gemeinderat der Unterzeichnung des Finanzierungsvertrages für die Leistungsphasen 3 & 4 zu.

TOP 8 Spielplatz Baugebiet „Am Bären“, Gemarkung Unterwittighausen; Anfrage der Bewohner

Die Bewohner im Baugebiet „Am Bären“ in Unterwittighausen sind mit der Bitte nach einem Spielplatz an den Bürgermeister herangetreten (das Schreiben lag dem Gemeinderat vor). Nachdem dieser noch vor einigen Monaten nicht begeistert von der Idee war (es gibt schließlich den Spielplatz an der Grundschule), können die Argumente dennoch nachvollzogen werden: Relativ viele (kleine) Kinder, Querung der L511 notwendig, Zunahme der Kinderzahl zu erwarten, zentraler Treffpunkt, ... Es wird vorgeschlagen, etwas Geld zur Verfügung zu stellen und zusammen mit den Antragstellern und dem Bauhof (vielleicht spenden die Dielegnatzer bei der nächsten Saison wieder etwas?) bei den Kastanien einen Familientreffpunkt zu planen und zu errichten. Die Antragsteller erwarten keinen Luxusspielplatz, eine Sitzgruppe, eine Schaukel, Rutsche und Sandkasten würden reichen. Bei den Kastanien wäre dann eine Art Familientreffpunkt aus dem Baugebiet. Die Eltern haben ihre Unterstützung bei der Gestaltung und beim Aufbau zugesagt.

Haushaltstechnisch fallen die Spielplätze unter „Grünanlagen“. Hier sind 8.000 € eingestellt, 4.000 € sind bereits verbraucht (Pflege, Neupflanzung, ...). Eine Neuerrichtung ist im Haushalt nicht vorgesehen, so dass diese Ausgabe eine außerplanmäßige ist.

Angesprochen wurde im Gemeinderat, dass der Spielplatz im Neubaugebiet Pilgerspfad nicht allzu weit entfernt sei und genutzt werden könne, auch dürfe der zusätzliche Unterhaltungsaufwand nicht vergessen werden.

Bei der geplanten Erweiterung des Baugebiets Bären sollte in die Erweiterungsfläche ein Spielplatz eingeplant werden, in den dann die jetzt zu erwerbenden Spielgeräte integriert werden können.

Der Gemeinderat beauftragte den Bürgermeister zusammen mit den Antragstellern, der Unterstützung des Bauhofes und einem Budget von 5.000 € einen Spielplatz/Familientreffpunkt im Baugebiet „Am Bären“ zu gestalten. Insofern wird der außerplanmäßigen Ausgabe zugestimmt. Bei der geplanten Erweiterung des Baugebietes soll ein vollwertiger Spielplatz eingeplant werden.

TOP 9 Errichtung eines Pumptracks; Gemarkung Unterwittighausen

3 Bürger sind mit der Idee eines Pumptracks auf die Gemeinde zugekommen. Die Errichtung dieses Parcours für Mountainbikes soll auf dem Grundstück der Gemeinde in Unterwittighausen, bei der Mündung des Insinger Baches in den Wittigbach erfolgen. Seitens der Antragsteller werden derzeit alle baurechtlichen Erfordernisse mit dem Landratsamt geklärt. Sollte der Gemeinderat zustimmen, muss ein Bauantrag gestellt werden (Ein Antragsteller übernimmt diese Aufgabe, ebenso wie die Planerstellung). Bei der Planung sollen die örtlichen Kinder/die Jugend eingebunden werden. Die Herstellung soll dann als Gemeinschaftsaufgabe mit Unterstützung des Bauhofes stattfinden. Das Vorhaben wird als zusätzliches Bewegungs-/Freizeitangebot von der Verwaltung befürwortet. Ggf. werden Fördermöglichkeiten überprüft. Auf Nachfrage bei den anwesenden Antragstellern erklärten diese, dass die Fläche naturbelassen bleiben soll und nur Erdbewegungen durchzuführen sind.

In der Diskussion wurde auch die Fläche der Gemeinde für Holzlagerhallen Unterwittighausen angesprochen, die leider kaum nachgefragt werden. Bevor der Gemeinderat hierüber entscheidet sollen die Kosten ermittelt werden, ein Antragsteller hat sich hierzu bereit erklärt. Dem Antrag auf Vertagung wurde daher mit 10 Jastimmen und 1 Enthaltung entsprochen.

TOP 10 Anpassung Kindergartenbeiträge

Gemäß den Empfehlungen des Städtetags hat die Verrechnungsstelle einen Vorschlag für die Elternbeiträge für den Kindergarten unterbreitet (dem Gemeinderat lagen die Unterlagen vor). Die gravierendsten Erhöhungen ergeben sich bei den Krippenplätzen, auch, weil es der Gemeinde Wittighausen immer ein Anliegen war, die Preise moderat zu halten, sodass wir den Vorschlägen des Gemeindetages nicht vollständig gefolgt sind. Die größte Erhöhung würde sich bei den 1- und 2-Kind-Familien in der Krippe ergeben. Hier liegen die Erhöhungen zwischen 32 € und 74 € im Monat. Bei den Beiträgen für die übrigen Krippenplätze und bei den Regel- und VÖ-Gruppen liegen die Erhöhungen zwischen 1 € und 5 € monatlich. In Rücksprache mit der Kindergartenleitung wird daher vorgeschlagen, die Beiträge für die 1- und 2-Kind-Familien bei den Krippenplätzen nicht zu 100% an den Vorschlag anzupassen, sondern nur zu 75%. Das bedeutet dann eine Erhöhung zwischen 24 € und 55,50 €, wobei die Differenz von der Gemeinde getragen wird.

Bei Zuschussanträgen aus dem Ausgleichstock spielt die Höhe der Kindergartenbeiträge eine wichtige Rolle. Sollte hier die Gemeinde auf Einnahmen verzichten, werden diese entgangenen Einnahmen noch einmal von dem zu erwartenden Zuschuss abgezogen. Daher sah sich der Gemeinderat gezwungen die Elternbeiträge anzupassen.

Der Gemeinderat stimmte der Anpassung der Kindergartenbeiträge (siehe Anlage 1 dieser Niederschrift) zu, allerdings sollen die Krippenbeiträge für die 1- und 2-Kindfamilien nur zu 75 % an den Vorschlag angepasst werden (Anlage 2 dieser Niederschrift).

TOP 11 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Im Zuge der Angliederung unseres Gutachterausschusses an den Gutachterausschuss bei der Stadt Bad Mergentheim mussten auch die entsprechenden Gebührensätze aus unserer Verwaltungsgebührensatzung gestrichen werden. Hierzu ist eine Änderungssatzung (mit Wirkung zum 01. April 2021) zu erlassen.

Der Gemeinderat stimmte der Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22. Juni 2021 wie vorgestellt zu.

TOP 12 Anfragen und Anregungen a) der Gemeinderäte und b) der Bevölkerung

- a) Ein Gemeinderat sprach an: Entlang der Radwege sollte gemäht werden, und die Schlaglöcher in der Zufahrtsstraße „Ihmet“ sollen ausgebessert werden.
- b) Ein weiterer Gemeinderat fragte nach dem Sachstand Ampelanlage/Zebrastrifen. Bürgermeister Wessels erklärte hierzu, dass mit dem Ausbau der Engstelle in der OD Unterwittighausen diese Maßnahme durchgeführt wird.
- c) Es wurde angeregt, die Radwegbeschilderung zu verbessern.
- d) Ein Gemeinderat beantragte die Aufstellung eines Geschwindigkeitsmessgeräts von Oberwittighausen kommend.
- e) Aus der Zuhörerschaft wurde angeregt, dass sich der Gemeinderat verstärkt um die Bedürfnisse der Kinder kümmern solle (mehr Spielplätze).
- f) Dem entgegnete eine ZuhörerIn, dass die Spielplätze nur selten besucht seien.
- g) Auf weitere Anfrage aus dem Zuhörerraum antwortete der Bürgermeister, dass der geplante Steinbruch auf Gemarkung Bütthard nur schwer zu verhindern sei.

